

Eidgenössische Volksabstimmung vom 29. November 2026: Abstimmungsvorlagen

- Bundesbeschluss vom 19. Juni 2026 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer
- Volksinitiative vom 3. November 2023 „Für eine Einschränkung von Feuerwerk“
- Volksinitiative vom 27. März 2024 „Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!“
- Änderung vom 19. Dezember 2025 des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz: KMG)

Kantonale Volksabstimmung vom 29. November 2026: Abstimmungsvorlagen

- Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)
- Kantonales Referendum „Nein zur Erhöhung der Strassenverkehrssteuer“

Für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen sind massgebend:

- Die Bundesverfassung
- Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrats vom 3. September 2026
- Das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandsschweizerinnen und –schweizer
- Das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201)

Urnenstandort und Öffnungszeit

**Gemeindehaus Flüelen (Haupteingang)
Sonntag, 29. November 2026, 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.